

RS Vwgh 1993/9/15 91/13/0112

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.09.1993

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

EStG 1972 §22 Abs1 Z1;

EStG 1972 §23 Z1;

UStG 1972 §10 Abs2 Z8;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/13/0039 E 11. November 1987 RS 1

Stammrechtssatz

Maßgebend für die Beurteilung ob die in der Herstellung eines Gegenstandes bestehende Tätigkeit eine künstlerische ist, ist ausschließlich die Art und Weise seiner Gestaltung. Erfolgt sie nach Gestaltungsprinzipien, die für ein umfassendes Kunstfach - zB Malerei, Bildhauerei, Architektur - charakteristisch sind, oder ist sie auf dieselbe Stufe zu stellen, wie diese, weil die Tätigkeit eine vergleichbar weitreichende künstlerische Ausbildung und Begabung erfordert, dann ist eine derart gestaltete Tätigkeit als die eines Künstlers anzusehen (Hinweis auf E 21.1.1986, 84/14/0017).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991130112.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

07.12.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>